Anlage 47 zur GRDrs. 822/2023

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2024**

| Org.-Einheit,Kostenstelle | Amt | BesGr.oderEG | Funktions-bezeichnung | AnzahlderStellen | Stellen-vermerk | durchschnittlicherjährlicherkostenwirksamerAufwandin Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 51-Kita/SK5104 1100 | Jugendamt | S 9 | Inklusionsfachkraft | 10,0 | - | hh-neutral (682.000) |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Der Schaffung von 10,0 Stellen für Inklusionsfachkräfte für die städtischen Kindertageseinrichtungen wird zugestimmt.

# 2 Schaffungskriterien

Das Kriterium Haushaltsneutralität wird im Umfang von 10,0 Stellen erfüllt.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Die rechtlichen Vorgaben einer uneingeschränkten Inklusion in Kitas stellen den städtischen Träger von Kindertageseinrichtungen vor deutlich höhere Herausforderungen. Es bedarf neuer Strukturen, die es grundsätzlich jeder Kita ermöglichen, jedes Kind aufzunehmen und entsprechend seiner individuellen Bedarfe zu fördern, zu bilden und zu betreuen – unabhängig von einem erhöhten Förder- und Betreuungsbedarf.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Steigerung der Kinder mit Bedarf an inklusiver Betreuung, die sich in den letzten Jahren gezeigt hat, auch in den nächsten Jahren fortsetzen wird, nicht zuletzt durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. So z. B. lagen zum 01.09.2022 der Sachgebietsleitung Inklusion und Kinderschutz 136 Bedarfsmeldungen mit bereits bewilligten Bescheiden der Eingliederungshilfe vor. Der Stellenbedarf pro Kind richtet sich nach der Höhe der bewilligten Eingliederungshilfe.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Bisher werden Integrationsfachkräfte immer noch zum Großteil als freie Mitarbeiter/-innen auf Honorarbasis beschäftigt. Dies ist durch die Vorgaben der Rentenversicherung und der Einführung des Tax Control Management Systems (TCMS) bei der Landeshauptstadt Stuttgart nicht mehr möglich.

Aufgrund des Aufgabenzuwachses wurden Aufgabenbereiche nicht wahrgenommen.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Kinder mit bewilligter Eingliederungshilfe können beim städt. Träger nicht aufgenommen werden, da die Eingliederungshilfe nicht geleistet werden kann. Dies hat u. U. Klagen zur Folge, da ein Rechtsanspruch besteht.

# 4 Stellenvermerke

-